

Das Rösten von Kaffee in den Haushaltungen.

Der Reichsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin W 9, teilt folgendes mit: Das Verbot, Kaffee zu rösten, das gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erfolgte, wird hierdurch für Haushaltungen, die sich zurzeit im Besitz von Rohkaffee befinden, insoweit aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffeemengen bis 10 Kilogramm gestattet wird.